

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 22 – 28. März 2022

Inhalt

Gemeinde Kalletal

- 111 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“
Beschluss der frühzeitigen Offenlage (§ 2 Abs. 1 BauGB):
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
-

Gemeinde Kalletal

111 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Beschluss der frühzeitigen Offenlage (§ 2 Abs. 1 BauGB): Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung vom 06.10.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB-Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ beschlossen.

Das Plangebiet ist identisch mit dem Gebiet der Gemeinde Kalletal und ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet:

„Der Ausschuss für Planen und Bauen nimmt die vorgestellte Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von möglichen Konzentrationszonen für Windenergienutzung zur Kenntnis. Der Ausschuss beschließt, für den Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen. Der Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich bekannt

zu machen. Die Verwaltung der Gemeinde Kalletal wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan soll der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch Anwendung finden.

Die Verwaltung der Gemeinde Kalletal wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal vom 06.10.2021 überein.

Es wird hiermit bestätigt, dass im Sinne von § 2 (1, 2) BekanntmVO verfahren wurde.

Die frühzeitige Offenlage des Planvorentwurfs erfolgt in der Zeit

vom 11.04.2022 bis einschließlich 12.05.2022

Da die Räume des Fachbereiches Planen und Bauen aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos der weiteren schnellen Ausbreitung des ‚Coronavirus‘ nur einzeln betreten werden können, sollte das Internet zur Einsichtnahme der Planunterlage vorrangig genutzt werden. Die Unterlagen sind auf der der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de, Rubrik Rat und Verwaltung einsehbar.

Die Vorentwurfsunterlagen liegen während der allgemeinen Dienststunden (vormittags: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags: Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Kalletal, Fachbereich Planen und Bauen (Altbau, Erdgeschoss, Aushang im Flur), Rintelner Straße 3 in 32689 Kalletal-Hohenhausen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Kalletal – Der Bürgermeister, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal schriftlich, elektronisch - über die Mailadresse der Gemeinde Kalletal info@kalletal.de - eingereicht werden, oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kalletal – Der Bürgermeister, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung verspätet oder nicht geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/TÖB des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Kalletal vom 06.10.2021 ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik Bekanntmachungen einsehbar.

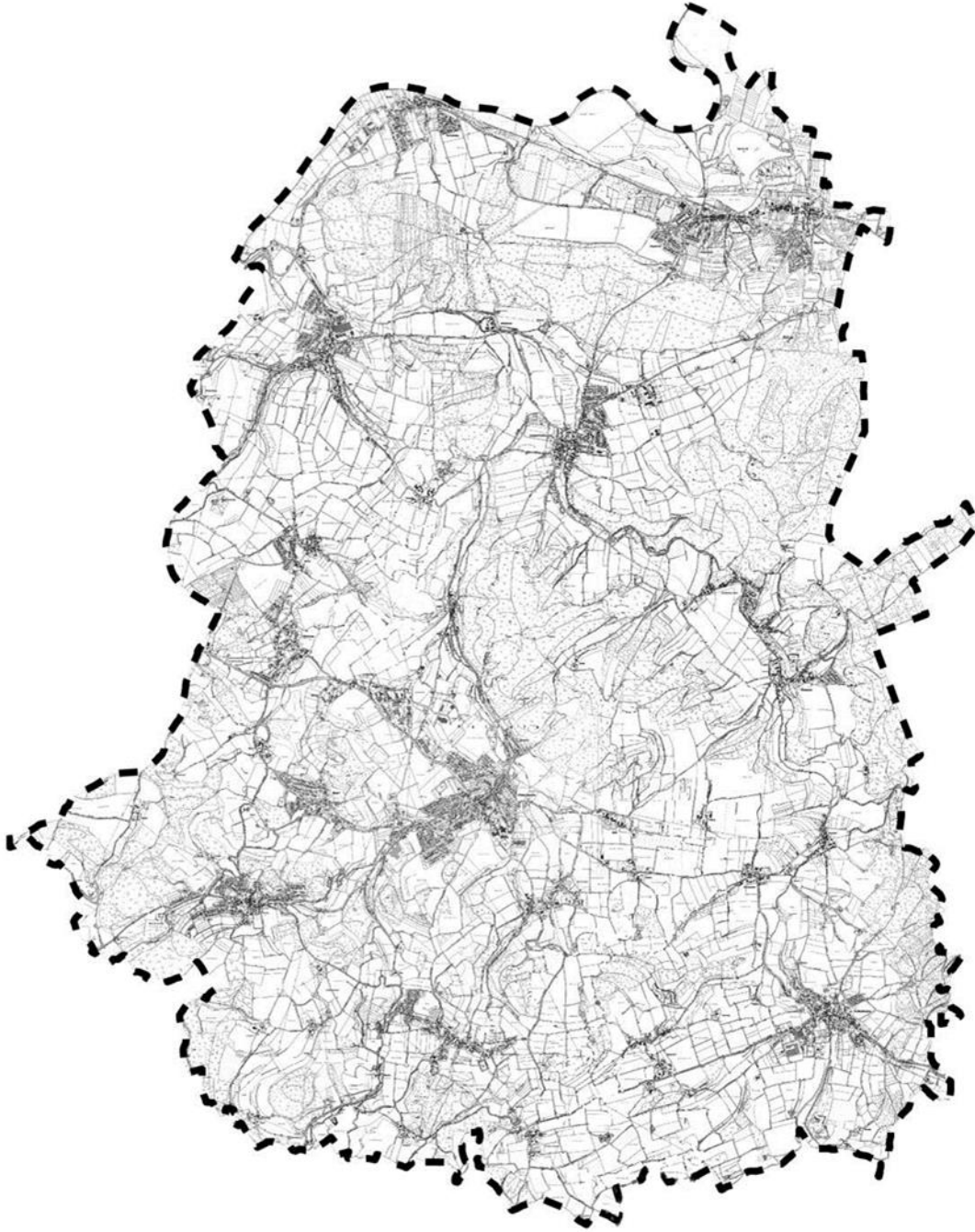
Gleichzeitig wird erklärt, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/ TÖB hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Der vorstehende Beschluss wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – ortsüblich als öffentlicher Aushang und auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 28.03.2022

gez.
Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 28.03.2022



Darstellung des Gemeindegebietes und des Plangebietes Gemeinde Kalletal
o. M.

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.